



Übungen im Öffentlichen Recht II

Gruppen 4 und 8

Dr. Luka Markić



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Sachverhalt



Sachverhalt (1/3)

Der Gemeinderat (Exekutive) der Gemeinde X. traktandiert für die Gemeindeversammlung vom 15. April 2024 das Geschäft «Reglement Hundegesetz». Vorgeschlagen wird im Reglement unter anderem ein Verbot von Hunden im Stadtpark der Gemeinde X. Das kantonale Recht enthält keine Regelung zu Hunden (und alle bundesrechtlichen Vorgaben können für die Falllösung ignoriert werden).

Der Gemeinderat rechnet mit kontroversen Voten anlässlich der Gemeindeversammlung, da diese Frage auch schon in früheren Jahren diskutiert worden ist. Um für die Versammlung vom 15. April 2024 ein «unverbindliches Stimmungsbild» zu haben, richtet die Gemeindeverwaltung auf der Webseite der Gemeinde ein Diskussionsforum ein. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können dort Argumente für oder gegen das Hundeverbot im Stadtpark vorbringen und miteinander diskutieren, ähnlich, wie dies beispielsweise bei vielen Zeitungsartikeln der Fall ist (kommentieren, zurückschreiben, Kommentare positiv oder negativ bewerten etc.).



Sachverhalt (2/3)

Bevor ein Kommentar auf der Webseite erscheint, öffnet sich ein Fenster. Darin ist zu lesen: «Das ist ein privates Forum politisch Interessierter, deren Meinung nicht mit derjenigen der Gemeinde übereinstimmen muss. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit der Meinungsäußerungen und lehnt auch sonst jede Haftung ab. Sie behält sich aber vor, ungebührliche Kommentare zu löschen. Mit dem Klicken erklären Sie sich mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.» Benutzerinnen und Benutzer können einen Kommentar nur dann abgeben, wenn sie auf diese Weise ihre Zustimmung abgeben.

H. hat schon in früheren Jahren Leserbriefe zum Thema geschrieben. Nun kommentiert er am 4. Januar 2024 auf der Webpage der Gemeinde: *«Der Gemeinderat muss völlig bescheuert sein, diesen Quatsch schon wieder zu bringen. An der Gemeindeversammlung haben wir Vorstösse der Hundehasser schon mehrfach versenkt. Jetzt reicht's!!»*



Sachverhalt (3/3)

Am 12. Januar 2024 wurde der Beitrag schon 62 Mal positiv bewertet, 43 Mal negativ. Er gehört zu den Beiträgen mit den meisten Bewertungen. Am 13. Januar 2024 löscht die Gemeindeverwaltung den Beitrag. H. merkt dies am 26. Januar 2024. Er verfasst am 28. Januar 2024 ein Schreiben an den Bezirksrat. Dieser weist die Gemeinde am 5. Februar 2024 vorsorglich an, den Kommentar «sofort und bis auf Weiteres» wieder auf die Webseite aufzuschalten. Gleichzeitig gibt der Bezirksrat der Gemeinde X. Gelegenheit, sich bis 15. Februar 2024 zur Anordnung vom 5. Februar 2024 sowie bis 26. Februar 2024 «in der Sache» zu äussern.

Mit Entscheid vom 19. Februar 2024 hält der Bezirksrat an seiner Anordnung fest, dass der Kommentar vorderhand auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet bleiben muss. Diesen Entscheid akzeptiert die Gemeinde nicht. Sie erhebt Beschwerde vor dem kantonalen Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde mit Entscheid vom 14. März 2024 abweist.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Frage 1



Frage 1

Kann die Gemeinde X. gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht gelangen? Gehen Sie dabei davon aus, dass der Verfahrensweg im Kanton korrekt eingehalten worden ist und gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kein kantonales Rechtsmittel besteht.

Hinweis: Der Fall orientiert sich an BGE 149 I 2.



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) Eintretensvoraussetzungen

1. **Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts:** Entscheid des Verwaltungsgerichts (vgl. Art. 82 Bst. a BGG)
2. **Keine Ausnahme** i.S.v. Art. 83 BGG
3. **Streitwertgrenzen** gemäss Art. 85 BGG sind unbeachtlich, da es sich um eine streitwertunabhängige Angelegenheit handelt.
4. **Zulässige Vorinstanz:** Kantonales Verwaltungsgericht gilt als zulässige Vorinstanz gemäss i.S.v. Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG, da eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ausser Betracht fällt (vgl. Art. 33 Bst. i VGG)



Beschwerdelegitimation (Art. 89 BGG)

Art. 89 BGG Beschwerderecht

¹ Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

1. **Formelle Beschwer:** Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist nur zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a).
2. **Materielle Beschwer:** Wer durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Bst. b und c).



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) Beschwerderecht von Gemeinwesen

- Beschwerderecht gilt für natürliche und juristische Personen, jedoch **grundsätzlich nicht für das Gemeinwesen**.
- **Ausnahme:** Wenn ein Gemeinwesen gleich oder ähnlich wie ein Privater betroffen ist oder aber in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

→ **Besonderes Beschwerderecht** nach Art. 89 Abs. 2 BGG?



Autonomiebeschwerde (Art. 82 Abs. 2 Bst. c BGG)

Art. 89 BGG Beschwerderecht

² Zur Beschwerde sind ferner berechtigt:

c. Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;

- Namentlich kann eine **Verletzung der Gemeindeautonomie** gerügt werden. Das Gemeinwesen ist dann zur Beschwerde legitimiert, sofern es in seiner Stellung als Träger hoheitlicher Gewalt berührt ist und eine Verletzung seiner Autonomie geltend macht.
- Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet (Art. 50 Abs. 1 BV). Der geschützte Spielraum kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen.



Autonomiebeschwerde (Art. 82 Abs. 2 lit. c BGG)

- Im Einzelnen ergibt sich der **Umfang der kommunalen Autonomie** aus dem für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht. Die Durchführung einer Gemeindeversammlung und deren Vorbereitung gehören zu den wesentlichen organisatorischen Grundfragen einer Gemeinde und können daher von der Gemeinde autonom geregelt werden.
- Die Gemeinde X. ist durch den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts, der die Gemeinde anweist, die Löschung vorsorglich rückgängig zu machen, in ihren hoheitlichen Befugnissen betroffen und unter diesen Voraussetzungen **beschwerdelegitimiert**. Ob ihr im betreffenden Bereich tatsächlich Autonomie zukommt, ist jedoch keine Frage des Eintretens, sondern eine solche der materiellen Beurteilung.



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Anfechtungsobjekt (Art. 90 ff. BGG)

Art. 90 BGG **Endentscheide**

Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen.

Stellt der angefochtene Entscheid vom 14. März 2024 einen Endentscheid dar?

Nein, da er sich auf die Überprüfung des vorsorglichen Massnahmeentscheids des Bezirksrats vom 19. Februar 2024 beschränkt. Entsprechend handelt es sich beim Entscheid vom 14. März 2024 um einen Zwischenentscheid.



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Anfechtungsobjekt (Art. 90 ff. BGG)

- Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (vgl. Art. 92 BGG), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen **nicht wieder gutzumachenden Nachteil** bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG).
- Dabei muss es sich um einen Nachteil **rechtlicher Natur** handeln, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid in der Zukunft nicht oder nicht gänzlich behoben werden kann. Eine bloss *tatsächliche Beeinträchtigung* wie beispielsweise die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht.



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Liegt ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vor?

Argumente für das Vorliegen eines **nicht wieder gutzumachenden Nachteils**:

- Für das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils das fehlende Rechtsschutzinteresse, wenn die Gemeinde X. den Zwischenentscheid erst zusammen mit dem Sach- bzw. Prozessentscheid anfechten könnte, da dann die Gemeindeversammlung vom 15. April 2024 wohl bereits vorüber wäre.
- Dieser rechtliche Nachteil könnte dann durch das Endurteil des Bundesgerichts nicht mehr behoben werden. Denn im Zeitpunkt der Gemeindeversammlung würde die vom Bezirksrat erlassene und vom Verwaltungsgericht geschützte vorsorgliche Massnahme weiterhin Bestand haben, womit der Kommentar von H. im Diskussionsforum der Gemeinde X. aufgeschaltet wäre.



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

- **Beschränkte Beschwerdegründe (Art. 98 BGG):** Da es sich um eine Beschwerde gegen eine vorsorgliche Massnahme handelt, kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, wie die Gemeindeautonomie, gerügt werden.
- **Beschwerdefrist:** 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG)



Frage 1: Fazit

Kann die Gemeinde X. gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht gelangen? Gehen Sie dabei davon aus, dass der Verfahrensweg im Kanton korrekt eingehalten worden ist und gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kein kantonales Rechtsmittel besteht.

- Die Gemeinde X. kann Beschwerde ans Bundesgericht erheben, da ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt und somit sämtliche Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Gemeinde X. kann keine Beschwerde ans Bundesgericht erheben, da kein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt und somit nicht sämtliche Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Frage 2



Sachverhalt

Mit Entscheid vom 24. April 2024 entscheidet der Bezirksrat zugunsten der Gemeinde X. und erachtet die Löschung des Kommentars von H. als zulässig. H. ficht diesen Entscheid mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht an, welches am 3. Juli 2024 ebenfalls gegen H. entscheidet.



Frage 2

Kann H. gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht gelangen? Gehen Sie dabei davon aus, dass der Verfahrensweg im Kanton korrekt eingehalten worden ist und gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kein kantonales Rechtsmittel besteht.



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) Eintretensvoraussetzungen

1. **Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts:** Entscheid des Verwaltungsgerichts (vgl. Art. 82 Bst. a BGG)
2. **Keine Ausnahme** i.S.v. Art. 83 BGG
3. **Streitwertgrenzen** gemäss Art. 85 BGG sind unbeachtlich, da es sich um eine streitwertunabhängige Angelegenheit handelt.
4. **Zulässige Vorinstanz:** Kantonales Verwaltungsgericht gilt als zulässige Vorinstanz gemäss i.S.v. Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG, da eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ausser Betracht fällt (vgl. Art. 33 Bst. i VGG)



Beschwerdelegitimation (Art. 89 BGG)

1. **Formelle Beschwerde:** Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist nur zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a).
2. **Materielle Beschwerde:** Wer durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Bst. b und c).

Ein **aktuelles und praktisches Interesse** an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ist ebenfalls erforderlich und im Teilgehalt des schutzwürdigen Interesses enthalten.

Nach Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur legitimiert, wer u.a. ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Eingabe hat (Bst. c). Dieses muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt das aktuelle Interesse im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 139 I 206 E. 1).



Beschwerdelegitimation (Art. 89 BGG)

Ausnahmsweise tritt das Bundesgericht unter Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses auf eine Beschwerde ein, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 139 I 206 E. 1.1). In Fällen, in denen durch die EMRK geschützte Ansprüche zur Diskussion stehen, tritt das Bundesgericht regelmässig auf die Beschwerde ein, auch wenn kein aktuelles praktisches Interesse mehr besteht (BGE 139 I 206 E. 1.2.1).



Beschwerdelegitimation (Art. 89 BGG)

Formelle Beschwerde: Die formelle Beschwerde ist gegeben und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Materielle Beschwerde:

- H. ist zwar besonders berührt, sein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides ist aber fraglich, da die Gemeindeversammlung, anlässlich welcher über das „Reglement Hundegesetz“ abgestimmt worden ist, bereits vorüber ist.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht im vorliegenden Fall kein aktuelles und praktisches Interesse mehr, da die Gemeindeversammlung bereits stattgefunden hat.

Entsprechend ist die materielle Beschwerde nicht gegeben.



Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses?

Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf die Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses. Dabei müssen kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- die aufgeworfenen Fragen könnte sich unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen;
- eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall wäre kaum je möglich;
- die Beantwortung liegt wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse.



Beschwerdelegitimation (Art. 89 BGG)

Kann das Vorliegen der Ausnahme im vorliegenden Fall bejaht werden?

- Es ist durchaus denkbar, dass sich die aufgeworfene Frage, ob es zulässig ist, einen (nach Ansicht der Gemeinde unangebrachten) Kommentar zu löschen, jederzeit wieder stellen wird, zumal sich elektronische Kommentarfunktionen grosser Beliebtheit erfreuen.
- Zwischen der Kenntnisnahme der Löschung des Kommentars (26. Januar 2024) und der Gemeindeversammlung (14. April 2024) sind rund zweieinhalb Monate verstrichen. Eine rechtzeitige Überprüfung des Entscheids in der Sache durch das Bundesgericht war im vorliegenden Fall nicht möglich, aber auch in gleichgelagerten Fällen kaum denkbar.

Entsprechend liegt die Beantwortung der Frage, ob die Löschung zulässig war, ohne Weiteres im öffentlichen Interesse, der **Ausnahmetatbestand** ist zu bejahen.



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Die **Beschwerdegründe** richten sich nach Art. 95 BGG.
- Die **Beschwerdefrist** beträgt 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der Entscheid des Verwaltungsgerichts datiert vom 3. Juli 2024. Entsprechend ist der Fristenstillstand vom 15. Juli bis zum 15. August, welcher auch in Verfahren vor Bundesgericht Anwendung findet, zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b BGG). Es greift keine Ausnahme nach Art. 46 Abs. 2 BGG; namentlich befindet sich H. nicht mehr im vorsorglichen Massnahmeverfahren (vgl. Bst. a).



Frage 2: Fazit

Kann H. gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht gelangen? Gehen Sie dabei davon aus, dass der Verfahrensweg im Kanton korrekt eingehalten worden ist und gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kein kantonales Rechtsmittel besteht.

- H. kann gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht gelangen, da sämtliche Eintretenvoraussetzungen erfüllt sind.



Exkurs: Stimmrechtsbeschwerde?

Diese Beschwerde richtet sich gegen **Hoheitsakte betreffend politische Rechte**.

Die Stimmrechtsbeschwerde knüpft am materiellen Kriterium und Sachbereich der politischen Rechte an und erhält damit eine erweiterte Dimension: Sie dient in umfassender Weise dem Schutz der politischen Rechte, richtet sich auch gegen blosse Gefährdungen der Wahl- und Abstimmungsfreiheit durch unterschiedlichste Handlungen von Behörden und Privaten. Damit richtet sich die Stimmrechtsbeschwerde auch gegen behördliche Realakte.

In der Löschung des Kommentars könnte ein behördlicher Realakt erblickt werden, mit welchem die Stimmberechtigten im Hinblick auf die Abstimmung an der Gemeindeversammlung unzulässig beeinflusst worden sind. H. ist als Stimmberechtigter beschwerdelegitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 3 BGG).



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Frage 3



Frage 3

Ungeachtet der prozessualen Fragestellungen: wie ist der Fall materiell zu beurteilen? Untersuchen Sie dabei insbesondere die rechtliche Bedeutung des Vorbehalts auf der Webpage der Gemeinde und achten Sie auf eine sorgfältige Strukturierung Ihrer Analyse.



1. Anwendung von öffentlichem Recht

Wie ist die Aussage der Gemeinde, dass es sich beim Angebot um ein «privates Forum» handle, zu bewerten?

- Die Bezeichnung der Gemeinde, dass es sich um ein «privates Forum» handelt, ist unzutreffend. Das Forum wird von der Gemeinde bereit gestellt im Hinblick auf eine Gemeindeversammlung.
- Es ist **öffentliches Recht anwendbar** (Abgrenzungstheorien).
- Die Gemeinde ist bei der Handhabung des Forums an die Grundrechte gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV).



2. Schutz vor Löschung eines Kommentars?

Welches Grundrecht wurde mit der Löschung verletzt?

Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)?

- H. ist als natürliche Person **Träger der Meinungsäusserungsfreiheit**. Er hat das Recht, seine eigene Meinung frei zu kommunizieren und diese zu verbreiten. Darunter fallen auch ideelle Äusserungen.
- Indem er im Diskussionsforum einen Kommentar verfasst und damit seine persönliche Meinung einem unbekanntem Adressatenkreis kundtut, ist der **Schutzbereich** der Meinungsäusserungsfreiheit eröffnet.
- Gleichzeitig ist das Forum eine (verwaltungsrechtliche) Leistung der Gemeinde, welche nicht rechtsungleich oder gar willkürlich gewissen Nutzern entzogen werden darf. Mit der Löschung des Kommentars wird X. diese **Leistung vorenthalten bzw. beschränkt**.



3. Bedeutung des Disclaimers

Kann H. mit der Zustimmung des Disclaimers auf einen Grundrechtsschutz verzichten?

Gemäss Rechtsprechung und Lehre kann im Einzelfall – wenigstens bei nicht schwerwiegenden Grundrechtseingriffen – auf den Grundrechtsschutz verzichtet werden (BGE 138 I 331 E. 6.1).

Die neuere Lehre knüpft den **Grundrechtsverzicht** an zwei Voraussetzungen (Kiener/Kälin/Wyttenbach, Grundrechte, 3. A., Zürich 2018, § 5 Rz. 26 ff.):

- Er darf in der Rechtsordnung **nicht ausgeschlossen** sein, und er muss **freiverantwortlich** und **ausdrücklich** erfolgen.
- Es muss zumindest ein **Mindestmass an Informiertheit** über die Bedeutung, Folgen und Risiken und allfällige Handlungsalternativen vorliegen.

Ein genereller Grundrechtsverzicht ist nicht zulässig.



4. Rechtmässigkeit des Eingriffs bzw. der Einschränkung der Nutzung

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein **öffentliches Interesse** oder durch den **Schutz von Grundrechten Dritter** gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

⁴ Der **Kerngehalt** der Grundrechte ist unantastbar.



4. Rechtmässigkeit des Eingriffs bzw. der Einschränkung der Nutzung

- Die **Kompetenz** der Gemeinde zur Durchführung von Abstimmungen an der Gemeindeversammlung ist gegeben. Diese **gesetzliche Grundlage** schliesst wohl auch das Veranstanden des Forums mit ein.
- Es liegt wohl auch ein **öffentliches Interesse** vor, dass gewisse Grenzen bei der Meinungsäusserung im Rahmen dieses Forums eingehalten werden und z.B. persönlichkeitsverletzende Kommentare keinen Platz finden.



4. Rechtmässigkeit des Eingriffs bzw. der Einschränkung der Nutzung

Es fragt sich allerdings, ob die Löschung auch **verhältnismässig** ist:

- Der betreffende Kommentar von H. greift den gesamten Gemeinderat an. Insofern dürfte wohl das Recht auf freie Meinungsäusserung das öffentliche Interesse an der Löschung «ungebührlicher» Kommentare überwiegen.
- Ob die Löschung des Kommentars einen verhältnismässigen Eingriff darstellt, ist fraglich, aber wohl eher zu verneinen.



Frage 3: Fazit

Ungeachtet der prozessualen Fragestellungen: wie ist der Fall materiell zu beurteilen? Untersuchen Sie dabei insbesondere die rechtliche Bedeutung des Vorbehalts auf der Webpage der Gemeinde und achten Sie auf eine sorgfältige Strukturierung Ihrer Analyse.

- Die Löschung des Kommentars stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar und hätte daher nicht vorgenommen werden dürfen.



5. Exkurs: Berücksichtigung von Art. 34 BV?

- Indem die Gemeinde X. Kommentare im Diskussionsforum löscht, ist der **sachliche Schutzbereich** von **Art. 34 BV** eröffnet. Löscht die Gemeinde einen Kommentar, verzerrt sie die Debatte bzw. schränkt diese ein.
- Eine Verletzung von Art. 34 BV hat **nicht zwingend** die **Aufhebung** der Abstimmung zur Folge (BGE 143 I 78 E. 7.1). Stellt das Bundesgericht Mängel fest, so hebt es die Abstimmung nur auf, wenn die **gerügten Unregelmässigkeiten erheblich** sind und das **Ergebnis beeinflusst** haben könnten. Überdies würde eine Aufhebung voraussetzen, dass das Ergebnis **sehr knapp** war, also dass das Ergebnis der Abstimmung ohne die Löschung anders ausgefallen wäre.